

# Amtsgericht Wolgast

## Ausfertigung

4 K 11/10



## Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Eigentum, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von **Peenemünde Blatt 852**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd Nr. BV:	1	39,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung:	Peenemünde	
Flur:	2	
Flurstück:	114/2	
Wirtschaftsart:	Gebäude- und Freifläche	
Lage:	Hauptstraße 4, 5, 6	
Größe:	2.800 qm	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links, Nummer 12 laut Aufteilungsplan und dem Kellerraum, Nummer 12 laut Aufteilungsplan.

am **Dienstag, den 29. März 2011 um 09.00 Uhr**,  
**Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage**

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf **46.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine ca. 44 qm große Wohnung (zwei Räume, Flur, Küche, Bad), gelegen im 1. Obergeschoss eines 24 Wohneinheiten umfassenden, voll unterkellerten, zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhauses, in den Jahren 2006/2007 instand gesetzt und modernisiert.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 4, 5, 6, 17449 Peenemünde.**

4 K 11/10

- 2 -

**Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12.04.2010 in das Grundbuch eingetragen.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 14.01.2011

Seidlein,  
Rechtspflegerin



ausgefertigt:  
Wolgast, den 25.01.2011

*H. J.*  
Freitag  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



an die *Gemeinde*tafel geheftet am:  
von der *Gemeinde*tafel abgenommen am:

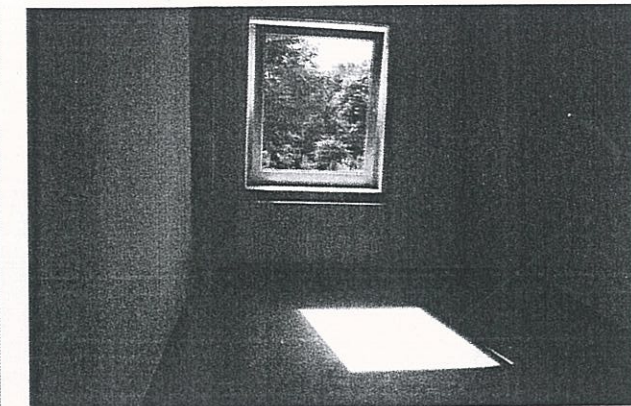
Die Bekanntmachung erfolgte am 27.01.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 27.01.2011



## Kurzexposé

Geschäftsnummer: 4 K 11/2010



Anschrift	.17449 Peenemünde Hauptstraße 5
Bewertungsobjekt	Wohneigentum im 1. Obergeschoss, links in einem Wohnhaus mit 24 Wohneinheiten, Wohnung bestehend aus 2 Wohnräumen mit Küche, Bad, Flur und Abstellraum im Kellergeschoss
Baujahr	um 1930, 2006 bis 2007 instand gesetzt und modernisiert sowie zu Wohnungseigentum umgewandelt
baulicher Zustand	Wohnung in gutem Instandhaltungszustand, einzelne Restarbeiten noch erforderlich, Außenanlagen nicht angelegt
Ausstattungsstandard	Die Wohnung weist eine gute Ausstattung auf. Sie wird zentral beheizt, hat Fenster mit Wärmedämmverglasung. Die sichtbaren Bauteile sind aus modernen Materialien.
Grundstück	39,19/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück von 2800 m <sup>2</sup>
Wohnfläche	44,40 m <sup>2</sup>
Ertragssituation	vermietet
innerörtliche Lage	ruhige Wohnlage mit 15 Gehminuten zum Hafen, Bahnhof und zu Einkaufsmöglichkeiten, Gaststätte fußläufig zu erreichen
Erschließung	Hauptstraße mit Asphalt ausgebaut, Gehweg einseitig angeordnet und Straßenbeleuchtung vorhanden; Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Elektroenergie, Erdgas und Telefon vorhanden

**Verkehrswert**  
(zum Stichtag 15. Juli 2010)

**46.000 €**